

Abdruck
Formulas
concordias
von
1563

1707



10



4067

25

Eigentlicher Abdruck
**FORMULÆ
CONCORDIÆ,**

So

Anno 1563. den 11. Maij

zwischen

S. S. F. F. Gn. Gn. denen Her-
zogen zu Mecklenburg / &c. &c.

und

Einem Ehrbaren Rath der Stadt Ro-
stoc wegen der Universität daselbst ge-
troffen.

96 1645 =



KOSTOCK /
Bedruckt durch Johann Weypling / Hoch-Fürstl. und Acad
Buchdruckern /

Anno M DCC VII.



Bewissen/nach=
dem sich langwirige Ir-
rungen und Spann zwischen den
Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Für-
sten vnd Herren/ Herrn Johann
Albrechten und Herrn Ulrichen Gebrüderen / Herzo-
gen zu Meckelnburg/ Fürsten zu Wenden/ Grafen zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard Herrn/ und J. F. Gn.
Voranherrn Battern und Bätteren hochlöblicher milder-
seliger Gedechtnus an einem/ und Burgermeistern vnd
Rath J. F. Gn. Stadt Rostock/ anders theils/wegen
beständiger und gebürlicher Verordnung und Bestellung ei-
nes rechtichaffenen Concilij/ und sonsten Aufrichtung gu-
ter Christlicher und Erbahrer Policiey und Ordnung in der
Universtät zu Rostock erhalten/das solch Irrung und Span
auff heut Dato durch Verleibung des Allmächtigen auf vor-
hergehende vielfältige Unterhandlung nachfolgender Ge-
stalt gänzlich bengelegt/ auffgehoben und vortragen seynd.

Anfänglich ist im Rahmen der heiligen unzertheilten
Dreyfaltigkeit beliebt und bewilliget worden/das die
Anno 1419. auffgerichtete Universtät zu Rostock/ bey
der wahren Erläntnus und Bekäntnus des Heiligen allein
Seligmachenden Göttlichen Worts / Inmassen dasselbige
(Gott Lob und Danck) zu Zeit dieser auffgerichteten Christ-
lichen Concordien und Vertrags/in derselben auß Prophe-
tischer und Apostolischer Schrift / den heiligen vier Christ-
lichen Symbolis, und der Augspurgischen Confession aller-
seits

seits gemeß/ohn einigen Streit vnverfälschet/offentlich ist gelehrt vnd geführet worden/wieder alle Korten vnd Secten/so Abgöttische vnd verführische Lehre außbreiten/ vnd sonst wieder männiglich von hochgedachten unsern Gn. F. und H. vnd J. F. Gn. löblichen Nachkommen/ auch vom Ehrnamen/ Weijen Racht J. F. Gn. Statt Rostock/ für vnd für nicht alleine sol gelassen/sondern auch bestes vermögens/ durch Verleihung des Allmächtigen Gnade vnnnd Güte/ solle geschügt/ gehandhabt vnd gnädiglich vnd günstig erhalten werden.

Und als auch gemeld etc Univerſität ihres Anfangs auf die Stat Rostock gewied umbt/ erigiret/ fundiret/ vnd mit vielen statlichen Privilegiis versehen vnd begabt worden/ So ist auch demnach beliebet/ bewilliget und angenomien worden/ daß dieselbig Univerſität/ innassen sie An. 1419 ist erigiret vnd fundiret worden/bey allen vnd jeden ihren bißanhero erlangeten vnd habenden Privilegiis, Herzigkeiten/ Obrigkeitten oder Jurisdiction, vernünfftigen/ redlichen Statuten, Frey- vñ Gerechtigkeiten/wie sie solches alles wol hergebracht/ vnd auch sonst durch diese Ehrliche Concordien vñ Vertrag erlangt/so fera dieselbige Univerſität bey ob angeregten ihren Privilegiis vom Racht und gemeine zu Rostock gelassen wird/ zu Rostock seyn vnd bleiben sol/ und haben zu perpetuirung vnd allezeit wrender Aufenthaltung derselbigen/ Hochgedachte vnser gnädige Landsfürsten vnd Herrn/ drey tausend Gulden Münß jährlicher Hebung/ auß gewissen Geistlichen Einkommen/ zur jährlichen Besoldung etlicher viel Professoren in allen Facultäten/ gnädiglich vnd mildiglich gegeben/ assignirt/ geordnet vnd gewisse gemacht.

Hiergegen ein Ehrbar Racht der Stadt Rostock/ die Collegia vnd ehliche Häuser/ so in Zeit der Aufrichtung der Univerſität derselben assignirt vnd gegeben worden/ gerechnet haben/ vnd nebenst dem auch drey Professores/ als nemblich zweene Theologos/ und einen Juristen/ so ihme dem Rachte vnd

vnd gemeiner Stadt sonderlich verpflichtet und verwandt seyn
sollen/von der Stadt Einkommen / Geistlich oder Weltlich/
wie sich der Raht desse mit ihrer Gemeine wol wird vergleichē
vnd vereinigen können / Jährlichs besolden vnd vnterhalten
wollen : Doch alles auch mit dem Vorbehalt/wie hernacher
auch weiter vñ mehr angezeigt werden sol: Da die Universi-
tät zerrünne oder ganz abginge/ daß alsden auf gleiche fälle/
wie iho von der Universität angezogen / alles daß / so vom
Raht und gemeiner Stadt von Häusern / Wohnungen /
Jährlichen Hebungen/vnd sonsten darzu geschlagen/ oder iho
in der Concordien zu ihrem Theil geschlagen / vnd zu der
Universität gewandt / gemeiner Stadt Kossock wiederumb
als ihr engen Gut heimbsfallen / vnd sie desselben wiederumb
in der selben Nutz zuverwenden und gebrauchen/macht haben
solle/ ohne Unterscheidt und einige Einrede.

Nach dem auch die Universität/den Raht daselbst/wegen
Acht hundert Gulden Reimisch jährlicher Hebung/ von achtzig
Jahren hero in Anspruch und Foderung haben könnte/ vnd
gemelter Raht jährlichs fünff hundert Gulden / zu Unterhal-
tung etlicher mehr Professorn/über obgenante zween Theo-
logos/vnd einen Juristen / in allen vormahls gepflogenen
Handlungen zu geben und zu erlegen sich erbotten: Als ist
selch Erbieten des Rahts auff dißmahls auch angenommen
worden/doch daß solche Jährliche fünff hundert Gulden ein-
kommen vom Rahte und Gemeine der Stadt Kossock fürder-
lich der Universität auch genugsamb versichert und gewisse
gemachtwerdē/vnd will E. E. Raht von solchen fünf hundert
Gulden jährliches Einkommens für sich unterhalten vnd be-
solden/ noch einen Juristen, einen Physicum oder Medicum,
vnd zum wenigsten vier Artisten, und sol dem Rahte/ wie er
sich der besoldung oder Dienstbestallung halben mit solchen
seinen Professorn am beqvemisten wird vergleichē oder über-
ein kommen mögen/vorbehalten seyn vnd frey stehen.

Damit aber auch E. E. Racht und gemeine Stadt/ solche
fünff hundert Gulden jährlicher Hebung desto baß erschwün-
den auch ohne grosse Beschwerunge die übermaß über solche
fünff hundert Gulden/ so einiger vonnöden seyn wolte/ damit
des Rachts Professorn unterhalten werden sollen/ hin zu zule-
gen haben mögen: Als ist auch bewilliget und nach gegeben
worden/ daß E. E. Racht das Frater Closter mit seinem An-
wand Zubehörungen/ und Hüre oder Niedgelde/ aus den Woh-
nungen kommende/ inmassen E. E. Racht isiger Zeit dasselbige
inne hat und besitzt/ für sich behalten solle und müge/ und mag
Ein Racht das Locarium oder Niedgelt aus demselbigen
Frater Closter auch zu Besoldung eines oder mehr seiner Pro-
fessoren seines Gefallens auff wenden.

Zu deme sol Einem Rachte noch zu Unterhaltung seiner
Professorn zwanzig Marck Lübisck jährlicher Rente von dem
Locario der Regentien des Einhornes / welche in dieselbige
Regentie von einen Thumherrn zu Lübeck N. legieret/ von
den Magistris Regentialibus oder Vorweßern derselben jähr-
lich verzeicht vnd gegeben werde/ vnd sol demnach ohgemelte
Anforderung oder Zuspruch der Universität/ und männigli-
ches der einig Interesse daran haben mag/ wieder den Racht zu
Rostock/ wegen oberwehnter acht hundert Reinscher Gulden
jährlicher Einkommen/ und derenthalben noch schuldigen
Aufstandes hiemit gänzlich erlöschten/ todt/ vnd abe/ auch
vieltgemelter Racht und gemeine Stadt Rostock/ oder weime
solches vonnöden seyn mag/ solcher Zuspruch und Forderung
halben/ hiemit/ vnd krafft dieses Vertrags/ auch nebenst dem
durch eine besondere Quitantz des Ehrwürdigen Concilij/
bey vollenziehung dieses Vertrags genugsamb quitiret seyn.

Es ist auch ferner bewilliget und eingereunet worden/
daß der Racht der Collegiaten/ und sonst die alten Einkom-
men der Universität/ (davon die alten Collegiaten/ so noch
am

am Leben beständige Register billig fürlegē vnd Rechenschaft
bestellen mügen) wo dieselbigen vorhanden/ einziehe/ vnd mit
zu seiner Professorn Besoldung/ und derselbigen Unterhal-
tung gebraucht/ damit abermahls gemeiner Stadt Bürde er-
leichtert/ vnd E. E. Raht seine Professorn desto bequemer vnd
ohn alle Beschwerunge versorgen vnd unterhalten müge.

So viel aber nun die Collegia/ Regentien vnd Häusere
der Univerſität / darin die Studenten ihre Wohnung vnd
Aufenthalt haben müssen/ vnd derselbē Verwaltung belangt/
ist billig vnd zur Einigkeit in der Univerſität dienlich / vnd
zum höchsten nötig / daß in ein jede Regentiel außbescheiden
das Frater Closter/ welches mit aller seiner zubehörung/ Hüre
und andern / E. E. Rahte dermassen und zu der Behueff wie
obstehet/ vorbehalten seyn sol) zwene Professores / einer der
Fürsten/ der ander des Rahts zugleich / als Aufsöhre und Prä-
sidentes Regentiales über die Studenten und Jugend / so
darinne bestellet/ vom Ehrwürdigen Concilio zum für der-
lichsten / und bald nach vollenzogner dieser Concordien ver-
ordnet werden. Vnd sol zur Zeit solcher Berordnung vnd
Bestellung der Collegien vñ Regentien/ auch M. Arsenius;
ob er wol eines hohen Alters/ nicht fürbey gegangen/ sondern
von wegen E. E. Rahts im Pædagogio, Porta cœli genant/
nebenst M. Joanne Posselio, für einen Magistrum oder
Præsidentem Regentialem, die Zeit über seines Lebens/
oder so lang Ihm selbst dasselbe gelegen / vnd Er solchem
Ambt Leibes Vormügenheit halben wird ob seyn können/
geduldet vnd keines Weges removirt werden/ vnd sol Ihm
nach seinem Todt ein Fürstlicher Professor succediren,
Oder ein Fürstlicher Professor an M. Joannis Posselij
stett / da derselbige für Arsenio absterben würde / für einen
Magistrum Regentialem zugeordnet werden.

Zum

SUm andern/ist auch verhandlet und allerseits einmü-
glichbewilligt/beschlossen/vnd angenommen worden/
daß alsbald nach vollzogener dieser Christlichen Con-
cordien/ umb mehrer Einigkeit willen in der Universität/
auß den Fürstlichen vñ des Rahts Professoren/ so iho gegen-
wertig / in der Universität/ ein Corpus gemacht / vnd auß
dem mittel der Fürstlichen vñ des Rahts Professorn zugleich/
ein rechtsschaffenes Concilium bestellet vnd verordnet werden
sol: Jedoch dieter gestalt/ daß solch Concilium nicht mit meh-
ren als mit achtzehn Personen/ das ist/ neun auß den Fürstli-
chen/ vud neun auß des Rahts Professorn aller Facultäten
besetzt werde/ vñ sollen solche erwählte Consiliarij Academiae,
der Fürsten und Rahts Professorn/ ihre gebührende Session
im Concilio wechseltweise halten: Nemblich/ daß nach Ord-
nung der Facultäten / nach einem Fürstlichen Professorn/
einer des Rahts/ vnd herwiederumb ein Fürstlicher Professor
oder Consiliarius, nach eins Rahts Professorn seine Stimm
und Session habe und halte. Es sol auch diese anzahl Consiliari-
orum Academiae, zu keinen Zeiten überschritten / und so
dick vnd oft einer von den Consiliariis der Fürsten oder des
Rahts/etwan umb seiner besseren Gelegenheit willen/von sei-
nem Dienst abstehet/oder aber sonsten mit Tod abgeht/sol des-
selben stelle im Concilio mit einē andern Professorn, der dem
Abgestandenem oder Verstorbenem in seiner LeAr vñ Pro-
fession succedire, ersetzt werden/ ohn mädantiglich einrede.

Mit den Artisten aber/ sol es diese Gelegenheit haben/ die-
weil dieselbigen nicht alle zugleich auff einmahl wegen der be-
stimbten gewissen Anzahl Consiliariorum ins Concilium
können oder mügen recipirt werden / daß so oft ein Artist,
welcher ein Consiliarius von seinem Dienste absteht/oder mit
Tode verfelt/ ihm der älteste Artist, welcher biß auf solche zeit
kein Consiliarius gewesen/ alsdan succediren und ins Con-
cilium recipiret werden sol.

Es

Es sol auch B. Gn. Fürsten vnd Herrn/ desgleichen auch
C. C. Raht frey stehen/ an der verstorbenen oder abgestandene
Professorn statt/ nach J. F. Gn. vnd ihrer Gelegenheit/ auff
vorgehende nomination jedestheils verordenter Professorn,
andere zu verordnen vnd zu bestellen. Vnd wanner das Ehr-
würdige Concilium dermassen/ wie obsteht/ nothtürlich be-
stellet vnd besetzt / sol keiner im Concilio vnd gemeltem Col-
legio artium sich einiger superiorität über den andren mehr
als er ratione suæ dignitatis & officij wol befugt / anmas-
sen noch gebrauchen.

Nieweil auch das Collegium oder Facultas artium bis-
dahero allein mit des Rahts Professorn ist bestellet gewesen/
So ist auch für nußsamb vnd nöhtig erachtet/ vnd derowegen
bewilliget worden/ daß dieselbige Facultät mit acht Profes-
soribus artium, vier der Fürsten/ vnd vier des Rahts als bald
besetzt/ vnd sollen fürnemlich die Professores artium, welche
Consiliarij in solche Facultät aufgenommen/ und da die anzahl
auß denselben respectivè nicht erfüllet werden konte/ sollen
die eltesten Artisten, damit die anzahl complirt werden mü-
ge/ so viel des von nöhten/ auch mit in solche Facultät recipire
werden. In den dreyen hohen Facultäten aber/ sollen alle
Doctores, welche publici Professores, der Fürsten oder des
Rahts/ ohne unterschied/ in die Facultates auffgenommen
werden/ vnd alle dignitates vnd commoda derselben nach
seiner Ordnung mit participirn.

Um dritten / ist auch behandelt/ bewilliget und ange-
nommen worden/ daß der Rector Academiæ, nach Orda-
nungen der Faculteten, als nemlich nach einem Fürstlichen
Professorn, einer des Rahts/ vnd also hertwederumb nach ei-
nem des Rahts/ ein Fürstlicher Professor vom Ehrw: Con-
cilio erwehlet werde/ und wanner solche Wahl des Rectoris
geschicht/ daß als dann zur selbigen Zeit vnd in einer Stunde/
oder

B

oder

oder in continenti auch ein Promotor Academiae generalis eligirt, vnd dem neuen Rectori als ein Assessor in fürfallenden Sachen/da des ganzen Concilii Segenwärtigkeit/nach Ordnung der alten Statuten, nicht von nöhten/zugeordnet werden solle. Vnd wo ein Fürslicher Professor, Theologus, Medicus, oder Artift Rector, der Promotor jederzeit ein Jurist des Rechts erwehlet werde/vñ also herwiederum.

Es sol auch hinfürtan keine Rectori sein Receptorat, wie biß anhero ein Mißbrauch gewesen/prorogirt, oder auff ein längere Zeit als ein halbes Jahr erstreckt werde/in keinem wege.

Vnd als dan auß vorgehenden Artikeln so viel vermercket worden/das in den vier Faculteten, aus einer jeden nicht so viel Personen als aus der andren/ in das Ehrw: Consilium nicht können oder mügen assumirt vnd auffgenommen werden/ist umb mehrer Richtigkeit willen bey diesem Artikel für gut angesehen/auch angenommen vnd bewilliget worden/das das Receptorat Ampt in den dreyen hohen Faculteten, einer Personē gleich so oft als der andren/ vom Ehrw: Concilio committirt vnd befohlen werde/ vnd wird also die Ordnung der Election Rectoris, die Medicos, welcher nur zwen im Concilio seyn/nicht so oft als andrer Facultet Personen treffen.

So viel den Eydt belanget/den der Receptor in Annehmung seines Receptorats leisten sol / ist derhalben diese Vergleichung entlich getroffen / vnd gewilliget/das der Receptor hinfortez/ zu jeder Zeit seiner Erwehlung vnd Annehmung des Receptorats, an Orten/ Zeiten vnd Stelle / wie bißhero gebreuchlich gewesen/ also schweren solle.

Ich N. Receptor der Universitet Studii, in der Stadt Rostock/gelobe und schwere/das ich die ganze Universitet, vnd derselben Statuten, wirklich/ nach meinem Wissen vnd Vermögen/wil exequiren vnd nachsetzen/in ihren Rechten vnd Freyheiten zu erhalten/vnd wil der D: H: S: vnd S: der

der Herzogen zu Mecklenburg/meiner gnädigen Landes-Für-
sten und Herrn/ der löblichen Univerſitet, des Raths/ vnd
gemeiner Stadt Roſtock/Ruß/Frommen vnd Ehre zugleich/
vnd ohn unterſcheid befordern/ ſolange mein Rectorat
wehret/ohne Betrug vnd Gefehrde.

Die Ende aber der Studenten, Profefſoren, vnd Al-
ſumendorum ins Concilium, ſollen wie die vor Alters ge-
weſen/bleiben/vnd ſol denſelben nach/auch jederzeit von den
Profefſorn vnd alſumendorum ins Concilium, ohne En-
derung geſchworen werden.

Nachdem auch billig/ daß dem Ehrw. Concilio ſeine
vorige Macht vnd Freyheit/nothwendige Statuta zumachen/
oder die alten zu emendieren gelaffen werde/ vnd ſich aber
künfftiglich zutragen möchte/ das Statuta, die den Rath vnd
gemeine Bürgerschaft der Stadt Roſtock mit angingen/vnd
derſelben per directum vel indirectum præjudiciren, oder
nachtheilig ſeyn möchten/ durch das Ehrw. Concilium, vnd
Rectorem Academiæ müſſen geſetzt/ gemacht vnd geordnet
werden/ in ſolchen ſellen ſolche Statuta, mit vorkwiſſen
des Raths gemacht werden/ vnd ohn das nichtig vnd von kei-
nen Würden ſeyn.

Dum Vierten/ iſt bewilliget vnd angenommen worden/
daß der Rector Academiæ, über die Studenten, vnd
Eltedmaſſen der Univerſitet, in civilibus, vnd levioribus
delictis (vermüge des ſ. der Bullæ erectionis, alſo an-
ſahende: Rurlus quoq; promiſſionum earundem ſva-
dente vigore, biß zu dem Verſch: Illi tamen ex prædictis)
plenariam Jurisdictionem üben vnd gebrauchen/vnd dem
beſchwertem Theil die Appellation an den Herrn Biſchoff
zu Schwerin pro tempore allein/ vnd ſonſten niemandts
frey vnd vorbehalten ſeyn.

In Criminal vnd peinlichen Sachen aber/ſol der Rath

den Angriff haben | die Erkantniß aber und decision in cau-
sis criminalibus, sol das Ehrw. Concilium, vnd der Rath
zu Rostock/sämptlich haben/und über die Missethat des straff-
würdigen Studenten/in gewöhnlicher Rathstuben des Ehrw.
Concilii zugleich decidirn, vnd erkennen / Vnd im fall aber/
wogemeltes Concilium, vnd der Rath/in cognoscendo vnd
decidendo zweig/und streitig seyn vnd bleiben würden / sol-
len andere beyderseits gewilligte/eine oder mehr Univerfite-
ten,nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen/ auff zu-
geschickte geübte Gerichts- Acten, vnd zugleich vom Ehrw.
Concilio, vnd einem E. Rath versigeltẽ vollständigem
Bericht / darüber zu erkennen und decidirn einmütiglich er-
sucht vnd consulirt werden.

Damit aber auch dieses Anhangs/von den zweygen oder
streitigen decisionibus, des Ehrw. Concilii, vnd eines E.
Raths halben/kein Mißverstand einfalle / sol in solchem fall/
der Zueyhungen nicht die Pluralitas votorum, oder der
Stimmen / sondern allein die dualitas oder diversitas vocū
decisivarum seu votorum, schlechts in acht genommen/vnd
nach derselben/wo die vorhanden / solch decisio für Zweyg
geachtet/und gehalten werden.

Vnd wanner solche ersuchte Univerfiteten, mit ein-
theils Meinung geschlossen vnd zugestimbt / so sol als dan auß
den in dieser Sachen geübten Acten, vnd darauff erhalten
Rechts Belehrung dermassen wie obsteht/auff die begangene
Missethat der straffwürdigen Studente/zugleich vom Ehrw.
Concilio, vnd dem Rath erkant / vnd nach beschehenem sol-
chem des Concilii, vnd Raths Erkantniß/ vnd in loco soli-
to Concilii publicirter Brtheil/ E. E. Rath allein von men-
niglich der Univerfitet vngehendert / die Execution durch
ihre Gerichts-Herrn/ am gewöhnlichen Orte des Niedern Ge-
richts üben/exercieren vnd vollziehen lassen.

Die-

Dieweil aber auch alle Professores Academiæ, tempo-
re erectionis ejusdem, vnd sonst hernacher in den alten
Jahrn gemeinlich Seisliche Personen/vñ hierumb keiner an-
dern den der Seislichen Obrigkeit Jurisdiction unterwürf-
fig gewesen/ vnd derselben Personen/ in der Anzahl wenig
seyn/ desgleichen auch die Prediger /oder zum Predig Ampte
ordinirte, oder ander geisliche Prælaten, als Thumbberin/
so etwan von wegen ihrer Mißhandlung mit Leibesstraffe zu-
belegen seyn möchten/ billig unter dem Worte Clerici begrif-
fen werden: So ist demnach der Professorn halben/ diese ent-
liche Vergleichung getroffen/ daß die publici Professores,
in sellen wie jeso gedacht/ zu Ehren dem Christlichen Hoch-
würdigen Predig Ampte/vnd dem Ehrenstand/ so ein jeder
graduirt Professor, mit seinem getrewen Fleiß vnd Studi-
ren, durch Mittel ordentlicher Promotion bekommen/ vnd
erlangt/ dem Herrn Bischoff oder Administratorn, dem al-
ten gebrauch nach zu straffen/ sollen überantwortet werden.

Hierentlegen/ist bewilligt vnd zugelassen/ daß wanner ein
Mutwill/ Injuri, oder Gewalt/ Bürgern/ vnd Einwohnern
von Studenten zugesügt wird/vñ in Sachen gemeine Stadt
betreffende/diezween Eltiste Bürgermeister ins Ehrw. Con-
cilium beruffen/ vnd darin ihre gebührliche session haben/ vnd
ihre Stimme vnd suffragia, so wol als der andern Assessorn
vnd Consiliarien, gehöret vnd erwogen werden sollen.

Dieweil auch sehr oft in Verrettung der Studenten sich
zutregt/ daß sie den Professorn vnd Bürgern/ mit Schulden
verhaftt bleiben/ vnd ihre Gerede/ Bücher/ Kleider/ vnd ande-
re hinter sich lassen/ vnd die Glaubigere Arrest darauß zule-
gen begeren/ vnd der Rector Academiæ, vnd E. E. R. des
Juris arrestandi biß dahero streitig gewesen: So ist demnach
auch solcher Punct nachfolgender gestalt abgehandelt vnd be-
willig

willigt worden / daß der Rector, wo die gemelte Güter der Studenten bey einem Professorn, oder in einer Regentien/ vnd der Rath / wo dieselbigen bey einem Bürger oder Einwohner befunden/ zu besetzen/ vnd arestiren macht haben sollen.

Belangend den Punct von Erbsellen / ist ferner bewilligt vnd angenommen worden/ daß die Gliedmassen der Univerſitet, in denen Sachen oder Rechtsfertigungen / so wieder sie von Bürger oder andern wegen ihrer liggender Gründe/ stehnden Erbe / Mühlen / vnd derogleichen vn beweglichen Gütern/ so biß dahero vnd allerwege zu Bürgerrechte gelegen/ vnd noch/ oder deren anhengtigen prædial Servituten erhoben werden möchten / für einem Erborn Rath zu Rostock zu Rechte stehn/ Recht nehmen vnd recht geben sollen.

In Gleichnuß sol es auch in denen sellen/da die Gliedmassen der Univerſitet umb Erbe oder Vormundschaft darinnen solche unbewegliche oder liegende Bürger Gütere/ als Heusere/ Garten/ Eckere/ Mühlen vnd Brautschaf/ der in Bürgerhäusern steht/ befunden vnd vorhanden seynd/ gehalten werden.

In allen andern Persöhnlichen Klagen aber / wie die Mahmen habē mögen/ vnd da man nicht von vn beweglichen/ liegenden Gütern handelt / oder klagt/ sollen die Gliedmassen der Univerſitet für ihrem gebührlichen vnd ordentlichen Richter/ als dem Rector vnd Ehrw. Concilio, mit Rechte fürgenommen und belangt/ auch solche Sache von denselben nach Rechte vnd Billigkeit erörtert vnd verabscheidet werden.

Nach dem auch diesem Punct die Jurisdiction in der Univerſitet betreffent/ der Artikel vom Angriff/ und Gefängniß/ vnd welcher Maß derselbe Angriff vom E. R. bescheidentlich sol exercirt vnd gebraucht werden/ zu dem auch des Gefängniß halben nach Gelegenheit der Personen vnd
Ober-

Übertretung billig ein Unterscheidt gemacht und gehalten wird/als ist demnach behandelt/bewilligt und angenommen worden/das die Studenten/so sich untereinander/ oder andere auff der Gassen oder in Häuseren bey nächtllicher Weile haben/schlagen/den Professorn oder Bürgeren die Fenster außwerffen/Häusere stürmen/vnd sonsten Mutwillentreiben/vnd dieselben auff frischer That ergriffen/oder hernacher erfahren/wer der oder die gewesen/sollen dieselbe bey Nacht/durch die Stadt Wächtere in den Carcerem vnter dem Rathhause der Finckenbawr genandt / deßgleichen auch bey Tage/ Jedoch bey Tage/ mit vorwissen vnd nicht ohne Erleubniß des Rectoris Academiae eingeführet werden.

Wolten aber die Professores oder andere geseffene Bürger dafür haften vnd Bürge werden/das dieselbige mutwillige Studenten/bey Tage vngeführet in den Carcerem gehorsamblich wollen eingehn/sol der oder dieselben Studenten/so solche Bürgen überkommen können/ derselbigen genießten. Hiemit aber die hochsträffliche Übertretung vnd gewaltsahme Einfelle in der Professorn oder Bürger Häuser/ so bey Tage etwan geschehn möchten/oder ander grausamer Mutwille/als/wanner die Studenten die Bürger auff der Gassen niederschlagen/ in Weinckellern/ Schüttingen/ vnd andern Bierzechen(deren sie sich ohne das doch billig eusseren solten) die Bürgere oder Einwohner haben/oder sonsten gefährlich verwunden/nicht sollen gemeinet seyn: Vnd sollen/ so dermassen bey Tage Freveln vnd Gewalt üben/von den Stadtknechten ergriffen/ vnd bis so lang der Rector oder Vice-Rector darumb ersucht/ gehalten werden/ vnd folglich die Einführung ins Gefängniß mit desselben Consens, Bewilligung/vnd Nachgebung geschehen.

Der Custos Carceris sol dem Rectori Academiae,vnd einem C. N. mit gleichem Eyde verknüpfft vnd verpflichtet seyn.

Ob

Obgesetzte felle außgenommen/ist in dreyen nachfolgenden fellen des Gefängnißes Linderung umb begehrtet Einigkeit willen nachgegeben/ Als nemlich/ wanner die Studenten sich gegen ihre Præceptores in disciplina mutwillig, vngehorsamb/ vnd verseumblich in Lectionibus vnd Exercitiis verhalten/sürs erste/ vnd denn zum andern / wanner sie sich vntereinander oder mit Bürgereu oder Einwohnern / citra sanguinis effusionem reuffen und schlagen / daß die Verbrechere alsdann in einer Regentien oder Collegio, darinne die Verbrechunge geschehn/oder der Verbrecher gehöret / vnd seine Wohnung hat/in ein Loch/oder sonsten darzu verordnetes Gemach gesetzt / geschlossen / vnd also gezüchtiget werden. Zum dritten/daß sehr verwundete/oder schwache Studenten/oder Hohestands Personen / als Fürsten / Grafen / Freyherrn / vnd andere fürnehme Persohnen / welche die Rechte egregias oder illustres Personas nennen (Jedoch die Jugend vom Adel außbescheiden) so ungeschicklich vnd vvorsetzlich zum Vnfall kehmen / in ihre Herberge gelegt / vnd auff ein Handgelübt verstrickt werden mögen/ vnd sol diese Miltierung oder Linderung des Gefängniß in andren allhie nicht außgedrucketen fellen nicht statt haben.

Vom Fünfften / der Professorn immunitet belangent / Ist einhellig vertragen / bewilliget / vnd angenommen/ daß alle Professores, vnd Gliedmassen der Univerfitet, so nicht Kauffhändel oder andere Bürgerliche Gewerbe und Hantierung/durch sich oder untersetzte Personen gebrauchen vnd üben / aller munerum personalium, deßgleichen der Saack und Bier Accisen ganz und gahr frey/ anig vnd übrig seyn/ aber mit Schossen/Landbethe/ vnd Hausfchaff geben / sollen sie sich wegen ihrer anererbten/ oder sonsten durch ehliche Heyrahten oder Keuffe/liegende Gründe vnd Häusere/ gleich ihren Nachbarn vnd andren Bürgereu der Gebürverhalten:

halten: Für das Wachen/vnd Wall oder Graben gebn/wel-
che beyde Stück nach Gewonheit dieser Stadt onera realia
wollen geachtet werden/wollen die Professores E. E. N. oder
gemeiner Stadt/von jedem ihrem Bratwause jährlich ei-
nen Thaler/vnd von einem Wohnhause einen Marck Lübisck
zukehren.

Da aber etliche Professores allerley Handlung dazu ihre
Häuser anfänglich erbatet vñ gewidumbt/für sich selbst oder
durch die ihren üben vnd treiben wolten/so sollen dieselben zu
allen Bürgerlichen Oneribz ihren Nachbarn gleich/so in der-
gleichen Häusern wohnen/verpflichtet vnd verbunden seyn.

Der Oeconomus pauperum in der Univerfitet, soll
was er Biers für die Studenten allein außschencken vnd ver-
kauffen wird/von dem Bier. und Sacl Accisen, von Koven-
te/ben er für der armen Studenten Tisch bratwen wird/ ge-
freyet seyn/aber nicht die Pedellen oder Curfores.

Von der armen Studenten Tisch/welcher gestalt/vnd
mit was Hülffeder selbe anzurichten und künfftiglich zuhal-
ten sey/ sol in negstfolgendem halben Jahr/nach vollenzoge-
ner dieser Concordien vnd Vertrags/ vom Ehrw. Conci-
lio mit getrewen Fleiß gerathschlaget/vnd was alßdann in
gemeinem Rath beschlossen/ GOT dem Allmechtigen zun
Ehren/ und der rechten wahren Armuth zu Troste/vnd Be-
sten/ mit Christlichem Eyffer und Ernst/ ins Werck gerich-
tet/vnd einmahl vollenzogen werden.

Dum Sechsten/ den Unterhalt der Gebewe der Uni-
versitet, Collegien, Regentien, vnd Häusere angehen-
de/ ist bewilligt/vnd angenommen worden/ daß ein Ehrw.
Concilium, aus den Fürstlichen vnd des Raths Professorn
bejezt/die fleißige Vernehmung thun wolle/ daß alle der Uni-
versitet Collegia vnd Häusere/ von den Locariis, oder
Miedgelde der Wohnungen in denselben Collegiis, Regen-
tien,

C

tien, vnd Häuseren (Jedoch menniglich an seiner habenden
Gerechtigkeit ohne Schaden) vnd dann von den Gefellen der
Promotionen, davon ein gewisses / nach Ermessigung eines
Ehro. Concilii, aus allen Faculteten, ad Fiscum Univer-
sitatis, jederzeit sol gegeben werden / für baß in wehsentlichen
Bawe- vnterhalten werden mögen.

Es sollen auch die Kön. Würd: zu Dennemarcken vnd
Schweden / bald und innerhalb eines viertheil Jahrs nach
vollenzogener dieser concordien vnd Vertrags / vmb gnä-
digste Zulage / vnd vmb eine milde Gabe zu Erbauung der
Regentien des halben Mons / vom Ehro. Concilio Schrift-
lich / oder durch Persöhnliche Beschickunge vnterthänigst er-
sucht vnd angelanget werden.

Vnd da etwas Städtlichs bey J. Kön: Würd: könte
erhalten werden / möchte dieselbige Regentie / wañer dieselbige
wiederumb reparirt vnd erbauet / den Dänischen / Nordischen
vnd Schwedischen Studenten / für ein zimlichs Locarium
zubewohnen eingethan / vnd dieser gestalt der deformis aspe-
tus der Stadt des Orts verendert vnd verbessert werden.

Daß das zwanzigste vnd ein vnd zwanzigste Statut von
Rechtlichem Auftrage der Univerfiter, vnd derselbige Glied-
massen / wieder E. C. Rath vnd die Bürgerschaft zu Rostock /
wie ander redliche vnd vernünfftige Statuta, in ihren Wür-
den vnd Kräfteñ bleiben / ist für billig geachtet worden / Vnd
ist der Herr Bischoff oder Administrator zu Schwerin pro
tempore für Erwehlung oder Verordnung eines neuen
Archidiaconi vnd officialis vnterthänig zu ersuchen / vnd
zu bitten / daß S. F. S. zu diesen Aemptern Tugliche / Erbahre /
Aufsrichtige / Rechtliebende Personen in diese Stadt bestel-
len vnd verordnen wolle. Es sollen auch umb mehrer Zurich-
tung willen / in solcher Verordnung / S. F. S. pro tempore,
vom Ehro: Concilio, mit vorkwissen E. C. Raths Personen /
so dazu

so dazu für anderen tuglich/ vnd dienlich erachtet / vnd er-
kant werden / vacantibus talibus officiiis vel eorum al-
tero, an statt einer nomination oder präsentation jeder-
zeit vorgeschlagen werden/worauff S. F. S. zweiffels frey/
daßjenige was zu Friede/Ruhe/vnd Einigkeit in der Stadt/
vnd Univerſitet zu Koſtock dienlich ſeyn mag / gnädiglich
wol verordnen werden.

Lieſlich hat auch E. E. Rath der Stadt Koſtock / bey
dieſer tractation vnd Handlung der Univerſitet, auß
herlichſte vnd ſeylichſte bedingt / Ob in künfftigen Zufellen/
(die Gott der allmächtige gnädiglich abwenden wolte) die
Univerſitet gänzlich deſolirt, verſielevnd zerginge / daß auf
ſolchen vnbvorhoffentlichen Fall / E. E. Rath die proprietet
vnd Eigenthum beyder Collegien, zu ſampt ihren Zugehö-
rungen/vnd dann der andren Gebew vnd Häuser der Uni-
verſitet (ſo nicht einigen Privat-Personen / noch der Kirchen
S. Jacob zugehörig) in allewege reſervirt vnd vorbehalten
haben wolle.

Vnd ſind hiemit Hochgedachte Fürſten vnd J. F. S.
verordnete Profeflores, vnd das alte Concilium der Uni-
verſitet, vnd E. E. Rath vnd Gemeine der Stadt Koſtock /
ſampt vnd ſonderlich alle ihre Irrunge vnd Zweytracht / ſo
zwischen J. F. S. deroſelbigen löblichen Vorfahren / Herrn
Vatern vnd Bettern) Chriſtlicher / löblicher / milder Ge-
dächtniß / vnd ihnen reſpective dieſer Univerſitet Sachen
halben/allerſeits biß dahero vnentſcheiden geſchwebt / vnd er-
halten/gänzlich vnd zu grunde verglichen/unvertragen / vnd
ſol derſelbigen allen hiufort in Bgnaden / oder vnguten
nicht gedacht / noch von dem alten Concilio vnd Profefſorn
wieder den Rath / vnd Gemeine der Stadt Koſtock / vnd her-
wiederumb vom Rachte vnd der Gemeine wieder das Conci-
lium, vnd Profeflores, ſie ſeyn der Fürſten oder des Raths
geeiſſert

geeyffert werden. Es haben sich auch alle theile alles obge-
schrieben siehet/ festiglich/ vnd vnverbrochen wol zuhalten/
vnd diesen Vertrag vnd Concordien, weder in noch auffer-
halb Rechts/ für sich selbst/ viel weintiger durch jemandes von
ihrentwegen anzusechten verpflichtet/ auch daß Ehrw. Con-
cilium vnd Fürstliche Professores, vnd der Rath vnd Ge-
meine zu Rostock respectivè solches bey dem Worte der
Wahrheit vnd an Endes statt angelobet/ bezeuget vnd zu-
gesagt/ alles getrewlich vnd ohn gesehrde.

Vnd seynd dieß alles zu vrkunde hierüber fünf Recesse,
gleichs lauts auffgerichtet / durch Hochgedachter vnser
Gnädigen Regierenden Landfürsten vnd Herrn/ Fürstlichen
Bischofft/ des Rectoris Academiae grosses Insiegel / des
verordneten Fürstlichen Professorn gewöhnlichs / Bürger-
meister vnd Raths Secret, auch aus den verordneten Sechsh-
gen Sechse / nemblich Jochim Kron/ Valentin Newman/
Michael Boldewan / Heinrich Berendes / Hans Sasse/
Ednnes Rohne/ vnd aus den andren Bürgeren auch Sechse/
Als Christoffer Büchow / Georg Schencke / Balher Gule/
Jochim Biddeler / Simon Kolpin/ vnd Hans Frentag/ von
der Gemeine wegen zu Rostock gehalten Handzeichen be-
kräftiget vnd besiegelt / vnd derhalben die Recesse zweent-
J. F. S. das dritte dem Ehrw. Cuncilio Universitatis,
das vierte E. E. Rathe / vnd das fünffte den verordneten
sechthig Bürgern zu Rostock zugestellet worden. Actum zu
Rostock den 11. Maji nach Christi vnseres Seeligmachers
vnd Heylandes Geburt/ fünffzehen hundert vnd
im drey vnd sechsigsten Jahr.



Gb 1645^t

ULB Halle

3

007 401 23X



ge.
en/
Ter.
von
on.
Ge.
der
zu.
els.
nfer
ichs
des
ere.
hst
nn/
ffe/
bse/
ule/
von
be
een
atis
eten
n zu
6







B.I.G.

Farbkarte #13

25
 r Abdruck
MULÆ
ORDIÆ,

den 11. Maii

chen
 Gn. denen Her-
 burg/ &c. &c,

o
 Raht der Stadt Ro-
 versität daselbst ge-
 fen.

96 1645 =



OCK/
 ling/ Hoch-Fürst. und Acad
 ckern/
 CC VII.

